



Entscheidung Nr. I 62/<sup>87</sup>vom 15.12.1987  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 244 vom 31.12.1987

Der Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat  
am 15.12.1987 gemäß § 18a GjS entschieden

"Barbarian - The Ultimate Warrior"  
Computerspiel (engl. Fassung)  
Palace Software, London,  
Ariola Soft, Gütersloh,

wird in die Liste der  
jugendgefährdenden Schriften  
aufgenommen.

#### G r ü n d e

Auf Anregung des Landkreises Pinneberg wurde festgestellt, daß das obige  
Computerspiel inhaltsgleich (§ 18a GjS) ist mit dem Computerspiel

"Barbarian - Der mächtigste Krieger"  
Palace Software, London

indiziert durch Entscheidung Nr. 3072 (V) vom 16.10.1987; bekanntgemacht  
im Bundesanzeiger Nr. 205 vom 31.10.1987.

Die Verfahrensbeteiligten wurden von der Absicht, das Computerspiel gemäß  
§ 18a GjS zu indizieren, benachrichtigt. Sie haben sich dazu nicht ge-  
äußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den  
Inhalt der Prüfsakte und auf den des Objektes Bezug genommen.

Ein Fall geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS schied wegen der weiten Ver-  
breitung des Computerspiels und wegen dem hohen Maß an Jugendgefährdung  
des inhaltsgleichen Spiels aus.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung  
schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungs-  
gericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben wer-  
den. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage  
hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten  
durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).